

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
(Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 Änderung durch Art. 34 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411	(Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.12.2023 I Nr. 354 Änderung durch Art. 34 Abs. 3 G v. 22.12.2023 I Nr. 411
§ 1305	§ 1305
<i>(weggefallen)</i>	Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen
	(1) Auf eine nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unwirksame Ehe werden zugunsten der bei Eheschließung noch nicht 16-jährigen Person folgende Vorschriften entsprechend angewendet:
	1. die §§ 1360 bis 1360b, wenn die nicht wirksam Verheirateten wie in einer ehelichen Lebensgemeinschaft zusammenleben,
	2. die §§ 1361 und 1586, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit weniger als drei Jahren getrennt leben und
	3. die §§ 1569 bis 1583 sowie 1585 bis 1586b, wenn die nicht wirksam Verheirateten seit mindestens drei Jahren getrennt leben oder die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
	<p>Die Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt der Trennung dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gleichsteht und der Ablauf des Trennungszeitraums von drei Jahren beziehungsweise die gerichtliche Feststellung der Unwirksamkeit dem Zeitpunkt der Scheidung gleichsteht. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt § 1608, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 § 1584 entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn beide Personen bei Eheschließung noch nicht 16 Jahre alt waren.</p>
	<p>(2) Der nach § 1303 Satz 2 oder Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Unwirksamkeit der Ehe führende Mangel der fehlenden Ehemündigkeit wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der unwirksamen Eheschließung geheilt, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres gegenüber dem Standesamt erklärt, dass sie die Ehe mit der anderen Person aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen will oder, wenn die andere Person bereits verstorben ist, geführt hat. Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgeben. Die Erklärung muss persönlich und in Anwesenheit der anderen Person abgegeben werden, es sei denn, diese ist bereits verstorben. Die Erklärung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn</p>
	<p>1. einer der nicht wirksam Verheirateten zwischenzeitlich mit einer dritten Person eine Ehe geschlossen hat, auch wenn diese Ehe nicht mehr besteht, oder</p>
	<p>2. die Unwirksamkeit der Ehe gerichtlich festgestellt wurde.</p>

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
	(3) Die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 aufgrund einer Ehe, die nach Absatz 2 in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemündigkeit geheilt wurde, tritt nicht ein, wenn
	1. dieses Kind betreffend bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft oder über die Annahme als Kind rechtskräftig geworden ist oder
	2. für dieses Kind bereits die Anerkennung der Vaterschaft wirksam geworden ist.

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
Personenstandsgesetz	Personenstandsgesetz
(Personenstandsgesetz - PStG) vom: 19.02.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.7.2023 I Nr. 190	(Personenstandsgesetz - PStG) vom: 19.02.2007 - Zuletzt geän- dert durch Art. 3 G v. 17.7.2023 I Nr. 190
	§ 15a
	Heilung des Mangels der fehlenden Ehe- mündigkeit
	(1) Zuständig für die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedes deutsche Stan- desamt. Die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person hat die beab- sichtigte Erklärung entsprechend § 12 Absatz 1 anzumelden und durch öffentli- che Urkunden nachzuweisen:
	1. die Ehe, deren Heilung in Bezug auf den Mangel der fehlenden Ehemün- digkeit begehrt wird,
	2. folgende Daten der nicht wirksam Verheirateten:
	a) Vornamen und Familiennamen,
	b) Ort und Tag der Geburt,
	c) Geschlecht,
	d) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
	e) Staatsangehörigkeit.

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
	<p>(2) Das Standesamt, bei dem die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angemeldet ist, hat zu prüfen, ob der Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit ein Hindernis entgegensteht. Reichen die nach Absatz 1 vorgelegten Urkunden nicht aus, so hat die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person weitere Urkunden oder sonstige Nachweise vorzulegen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beabsichtigte Erklärung nicht auf einem selbstbestimmten Entschluss beruht. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Vor der Abgabe der Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die nicht wirksam Verheirateten zu befragen, ob sich seit der Anmeldung der beabsichtigten Erklärung Änderungen in den die Heilungsvoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben.</p>
	<p>(4) Die Erklärung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist von dem Standesbeamten in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist von den Ehegatten und dem Standesbeamten zu unterschreiben.</p>
§ 73	§ 73
Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen	Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
<p>Das Bundesministerium des Innern, für <i>Bau und</i> Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und <i>für Verbraucherschutz und</i> mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über</p>	<p>Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über</p>

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
1. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Standesbeamten errichteten Personenstandsregister, Personenstandsbücher und Standesregister sowie die Führung und Fortführung der Sicherungsregister, Zweitbücher und standesamtlichen Nebenregister,	1. un verändert
2. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Konsularbeamten errichteten Personenstandseinträge,	2. un verändert
3. die Anforderungen an elektronische Verfahren	3. un verändert
a) zur Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Aufbewahrung dieser Register einschließlich der Anforderungen an Anlagen und Programme sowie deren Sicherung (§§ 3, 4),	
b) mittels derer die Identität der Person, die die Eintragung vorgenommen hat, erkennbar ist (§ 3 Abs. 2 Satz 3),	
4. den Aufbau und die Darstellung der elektronischen Register am Bildschirm und die Formulare für die Personenstandsurkunden (§§ 3 bis 5, 55),	4. un verändert
5. die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch ein anderes als das registerführende Standesamt (§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 4),	5. un verändert
6. die technischen Verfahren zur Neubekundung nach Verlust eines Registers (§ 8),	6. un verändert
7. die Führung der Sammelakten (§ 6),	7. un verändert
8. die Mitteilungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften, insbesondere die Bezeichnung der empfangenden Stelle sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben und das Verfahren der Übermittlung,	8. un verändert

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
<p>9. die Übertragung von besonderen Aufgaben auf das Standesamt I in Berlin, die sich daraus ergeben, dass diesem im Rahmen der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Zuständigkeiten Mitteilungen oder Erklärungen über Vorgänge zugehen, die in einem Personenstandsregister zu beurkunden wären, sowie die Organisation und Nutzung der nach diesem Gesetz beim Standesamt I in Berlin zu führenden Verzeichnisse, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Standesämtern,</p>	<p>9. un verändert</p>
<p>10. die Anmeldung der Eheschließung, die Eheschließung und die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe sowie die Erteilung einer Bescheinigung hierüber,</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>11. die Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls,</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>12. die Erteilung von Personenstandsurkunden sowie einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung,</p>	<p>12. un verändert</p>
	<p>12a. die Anmeldung und Beurkundung einer Erklärung zur Heilung des Mangels der fehlenden Ehemündigkeit (§ 15a) sowie die Erteilung einer Bescheinigung hierüber,“</p>
<p>13. die Beurkundung von Personenstandsfällen, bei denen besondere Umstände zu berücksichtigen sind, weil sie sich in der Luft, auf Binnenschiffen, in Landfahrzeugen oder in Bergwerken ereignet haben oder einzelne Angaben für die Beurkundung fehlen oder urkundlich nicht belegt werden können,</p>	<p>13. un verändert</p>
<p>14. die Beurkundung von Personenstandsfällen, falls eine Person beteiligt ist, die taub oder stumm oder sonst am Sprechen gehindert ist, die die deutsche Sprache nicht versteht oder nicht schreiben kann,</p>	<p>14. un verändert</p>

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
15. die Beurkundung der Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht sowie das Verfahren zur Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern (§ 38),	15. un verändert
16. weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen sowie zum Ort und Zeitpunkt des Todes im Sterbeeintrag (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 und 4) und in der Sterbeurkunde (§ 60 Nummer 2 und 4),	16. un verändert
17. die Eintragung der Staatsangehörigkeit in die Personenstandsregister,	17. un verändert
18. die Begriffsbestimmungen für tot geborene Kinder und Fehlgeburten,	18. un verändert
19. die Angabe von Namen, wenn Vor- und Familiennamen nicht geführt werden,	19. un verändert
20. die Bezeichnung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die nach gesetzlichen Vorschriften dem Standesamt eine Mitteilung zur Fortführung der Personenstandsregister zu machen haben, sowie die jeweils zu übermittelnden Angaben,	20. un verändert
21. die Besonderheiten für die in § 71 genannten Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften, die darauf beruhen, dass Zweitbücher nicht vorhanden sind oder Einträge von den im inländischen Recht vorgesehenen Einträgen abweichen,	21. un verändert
22. die Führung der Sammlung der Todeserklärungen, die damit zusammenhängenden Mitteilungspflichten und die Benutzung dieser Sammlung (§ 33),	22. un verändert
23. die elektronische Erfassung und Fortführung der Übergangsbeurkundungen (§ 75) und Altregister (§ 76),	23. un verändert
24. die Benutzung der als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher (§ 77),	24. un verändert

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
25. die technischen Standards, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung bei Datenübermittlungen zwischen Landesämtern und einem Verwaltungsportal nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist (OZG),	25. un v e r ä n d e r t
26. die Festlegung des Vertrauensniveaus im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), das bei einer elektronischen Erbringung von Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz jeweils erforderlich ist,	26. un v e r ä n d e r t
27. automatisierte Abrufverfahren und technische Benutzer nach § 68 sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben, die Protokollierung der Abrufe und die Verfahren der Übermittlung.	27. un v e r ä n d e r t

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21.2.2024 I Nr. 54	(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 21.2.2024 I Nr. 54
§ 98	§ 98
Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen	Ehesachen; Verbund von Scheidungs- und Folgesachen
(1) Die deutschen Gerichte sind für Ehesachen zuständig, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ein Ehegatte Deutscher ist oder bei der Eheschließung war;	
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;	
3. ein Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist;	
4. ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, es sei denn, dass die zu fällende Entscheidung offensichtlich nach dem Recht keines der Staaten anerkannt würde, denen einer der Ehegatten angehört.	

Bestandsrecht	RefE Unwirksamkeitslösung
<p>(2) Für Verfahren auf Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.</p>	<p>(2) Für Verfahren auf Feststellung der Unwirksamkeit der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn die bei Eheschließung noch nicht 16-jährige Person den Antrag stellt und eine der beiden beteiligten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für Verfahren auf Aufhebung der Ehe nach Artikel 13 Absatz 3 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die deutschen Gerichte auch zuständig, wenn der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt im Inland hat.</p>
<p>(3) Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Absatz 1 erstreckt sich im Fall des Verbunds von Scheidungs- und Folgesachen auf die Folgesachen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

